Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 11 (1960)

Heft: 2

Artikel: Inventarisation und Denkmalschutz in Liechtenstein

Autor: Poschel, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-392709

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

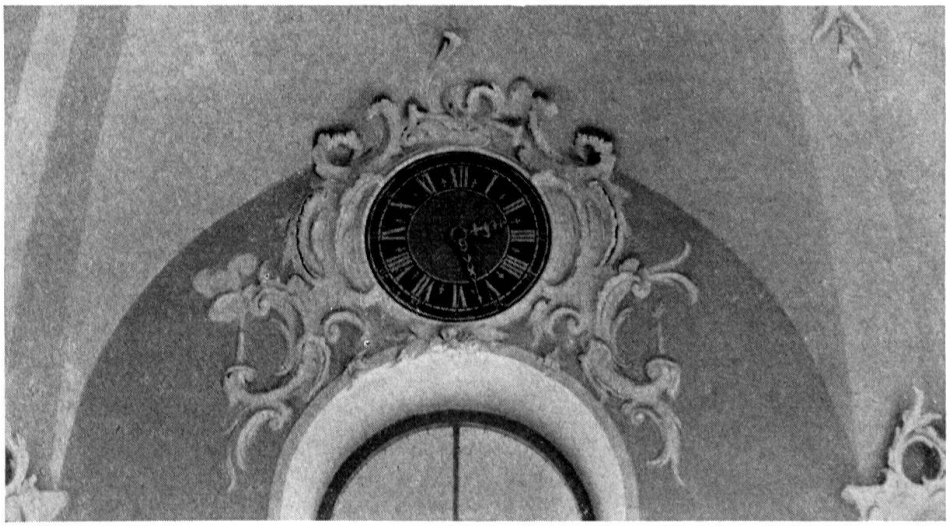

Pfarrkirche Teufen (AR). Stuck von P. A. Moosbrugger. Vgl. S. 38

INVENTARISATION UND DENKMALSCHUTZ IN LIECHTENSTEIN

Als im Fürstentum Liechtenstein die Konstituierung eines gesetzlichen Denkmalschutzes in den Kreis der Überlegungen gerückt war, bestand im vornherein kein Zweifel darüber, daß diese Frage nur im Zusammenhang mit einer Inventarisation der Kunstdenkmäler gelöst werden dürfe. Dementsprechend durchlief der damals beschrittene Weg folgende Stationen: Am 28. Februar 1944 wurde ein Gesetz erlassen, das «alle für die Geschichte oder die Kultur des Landes bedeutenden Objekte der Baukunst, der freien Kunst und des Handwerkes sowie Urkunden unter Schutz stellte». «Jede Veränderung, Veräußerung und Beseitigung von Denkmälern sollte fortan der ausdrücklichen Zustimmung der Fürstlichen Regierung bedürfen» und es wurde eigens hervorgehoben, daß diese Bestimmung in besonderem Maße Anwendung auf Denkmäler in «kirchlichem Eigentum» zu finden habe. Zu diesen grundsätzlichen Artikeln kamen noch weitere, die erläuternden Charakter haben oder das einzuhaltende Verfahren regeln. Um diesem Gesetz eine reale Grundlage zu verschaffen, entschloß sich die Fürstliche Regierung zur Inventarisierung des heimischen Kunstgutes, deren Ergebnis – wie unsere Leser wissen – in einem Sonderband der Reihe «Kunstdenkmäler der Schweiz» zur Veröffentlichung gelangte. Nachdem nun über das vorhandene Kunstgut ein Überblick möglich war, faßte die Landesregierung am 15. Juli 1950 einen Beschluß, durch den alle in dieser Publikation behandelten Kunstdenkmäler unter Schutz gestellt wurden. Die praktische Durchführung dieses Beschlusses erfolgte durch Zustellung eines Formulars an die Eigentümer, in dem jedes Denkmal unter Bezugnahme auf die im Kunstdenkmäler-Bestand gegebene Beschreibung und Abbildung aufgeführt war. Etwaige nach Abschluß des Inventar-Bandes neu aufgetauchte Objekte werden in einem bei der Regierung geführten Katalog aufgenommen, der zu gegebener Zeit als Nachtrag oder sonst an geeigneter Stelle – etwa im «Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein» – zur Veröffentlichung kommen soll. Es verdient unseren Respekt, mit welch besonnenen Konsequenz hier ein kleines Land den Schutz seines kunst- und kulturhistorischen Erbgutes an die Hand genommen hat.

E. Poeschel